



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 11014 Berlin

Frau
Canan Bayram, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 17. Juni 2020

BETREFF **Ihre Frage 6/41 für die Fragestunde des Deutschen Bundestages am
17.06.2020**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die von Ihnen gestellte Frage übersende ich die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Volkmar Vogel

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Fragestunde im Deutschen Bundestag am 17. Juni 2020

Frage 41 der Abgeordneten Canan Bayram

Frage:

Versteht die Bundesregierung die kürzlichen Ankündigungen der Bundeskanzlerin („Rassismus ist etwas ganz ganz Schreckliches. Es hat ihn zu allen Zeiten gegeben ...leider auch bei uns, und jetzt kehren wir mal vor der eigenen Haustür“ im ZDF-„Was nun, Frau Merkel“ am 4.6.2020, Minute 17:10 – 17:45: <https://www.zdf.de/politik/was-nun/was-nun-frau-merkel-114.html> <<https://www.zdf.de/politik/was-nun/was-nun-frau-merkel-114.html>>) als Kritik an strukturellem Rassismus auch in deutschen Polizei- beziehungsweise Sicherheitsbehörden, und wird die Bundesregierung entgegen Ihrem bisherigen Widerstand (<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/bundestagsfraktion-gruene-beschliessen-gesetzentwurf-fuer-unabhaengigen-polizeibeauftragten/24014420.html?ticket=ST-2584235-hTUrTZlw7gq23hj1R1ee-ap2>) nun gemäß dieser „Kehr“-Ankündigung der Kanzlerin einen unabhängigen Polizeibeauftragten gegen Rassismus sowie andere Übergriffe etwa durch Bundespolizisten einrichten nebst obligatorischer Namens- beziehungsweise Nummernschilder für diese zwecks Identifizierbarkeit?

Antwort:

Nach Ansicht des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) kann aus bedauerlichen Einzelfällen nicht auf einen „strukturellen Rassismus“ der Polizeibeamten und -beamtinnen insgesamt geschlossen werden. Die Polizeien des Bundes sind für dieses Thema jedoch sensibilisiert und jeder einzelne Verdachtsfall wird konsequent aufgeklärt, geahndet und nachbereitet.

Die Einrichtung eines unabhängigen Polizeibeauftragten gegen Rassismus sowie andere Übergriffe sowie obligatorische Namens- beziehungsweise Nummernschilder zwecks Identifizierbarkeit werden aus Sicht des BMI weiterhin abgelehnt.

In den Polizeien des Bundes bestehen bereits ausreichend inner- und außerbehördliche Beschwerdemöglichkeiten, um polizeiliches Fehlverhalten rechtlich überprüfen zu lassen.

Ebenso unverändert ist die Haltung des BMI in Hinblick auf eine Kennzeichnungspflicht. Polizisten müssen nicht nur während eines Einsatzes mit erheblichen Gewalttätigkeiten und Angriffen rechnen. Darüber hinaus wird versucht, Polizisten vor und nach Einsätzen zu identifizieren, um Fotos und personenbezogene Hinweise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das kann sich unmittelbar auf die private Sphäre – mithin auch auf Familienangehörige – auswirken. Der Dienstherr muss hier seiner Fürsorgepflicht aus § 78 Bundesbeamtengesetz nachkommen und die Beamten schützen.

Aus diesen Gründen gibt es keine allgemeine Kennzeichnungspflicht für Angehörige der Bundespolizei. Aufgrund der taktischen Kennzeichnung sind die eingesetzten Beamten für den Dienstherrn selbstverständlich identifizierbar.

Zwar wurde die Möglichkeit einer solchen Kennzeichnung vom Bundesverwaltungsgericht als rechtmäßig bestätigt, eine rechtliche Verpflichtung zur Einführung einer solchen Kennzeichnungspflicht besteht jedoch nicht.